

# Die Straftatausschließungsgründe nach tadschikischem Strafrecht

Eine Analyse aus deutscher Perspektive

Bearbeitet von  
Dr. Manuchehr Kudratov

1. Auflage 2011. Buch. 165 S. Hardcover  
ISBN 978 3 631 60822 7  
Gewicht: 320 g

[Recht > Europarecht , Internationales Recht, Recht des Auslands > Recht des Auslands > Ausländisches Recht: Asien](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.



**STUDIEN DES INSTITUTS FÜR  
OSTRECHT MÜNCHEN**

Manuchehr Kudratov

# **Die Straftat- ausschließungsgründe nach tadschikischem Strafrecht**

Eine Analyse aus deutscher Perspektive

**Band 68**

**PETER LANG**

Internationaler Verlag der Wissenschaften

# Einführung

## A. Begründung und Gegenstand der Untersuchung

Der Zusammenbruch der Sowjetunion und die Transformation nach dem politischen Systemwechsel haben die Republik Tadschikistan zur Reform des gesamten Rechtssystems, u.a. auch zur Neukodifikation des Strafrechts, herausgefordert. Nach jahrelangem Reformprozess ist es dem tadschikischen Gesetzgeber am 21. Mai 1998 gelungen, ein neues Strafgesetzbuch zu verabschieden, das am 1. September 1998 in Kraft getreten ist. Das neue tadschikische Strafgesetzbuch markiert die Wende von einem kollektivistischen, repressiven Strafrecht zu einem das Individuum respektierenden humanen Strafrecht und gleichzeitig war es ein Symbol der wiedererlangten staatlichen Unabhängigkeit.

Es ist eine bemerkenswerte Leistung, dass ein Staat von der Größe Tadschikistans in einer sehr instabilen Lage<sup>1</sup> und mit geringen wirtschaftlichen und personellen Mitteln ein neues und eigenständiges Strafgesetzbuch erarbeitet hat. Dies erfolgte jedoch nicht ohne Rückgriff auf die geschichtliche Entwicklung des tadschikischen Strafrechts und folglich auf dem sowjetischen Strafrechtsgedanken. Während sich das Strafgesetzbuch in einigen Punkten von den ideologischen Werten und sowjetischen Dogmen befreit hat, werden in anderen Punkten die sowjetischen Positionen weitergeführt. Die Entwicklung des Strafgesetzbuchs<sup>2</sup> in den letzten zehn Jahren sowie die heutige Tendenzen zeigen, dass der Reformprozess weitgehend noch nicht beendet ist und die Bestrebung nach einem modernen und rechtsstaatlichen Strafrecht ein langer Weg sein kann. Primäres Ziel dieser Arbeit ist es daher, einen Beitrag zur Weiterentwicklung des tadschikischen Strafrechts zu leisten. Für diesen Zweck wurde das Institut der Straftatausschließungsgründe gewählt, da dieses einen Knotenpunkt des Strafrechts darstellt, in dem alle zentralen und bedeutenden Fragen des Strafrechts zusammenlaufen: der Straftatbegriff, die Begründung der strafrechtlichen Verantwortung und das Wesen der Schuld.<sup>3</sup>

---

1 Zwischen 1992 und 1998 befand sich die Republik Tadschikistan in einer Situation, in welcher Bürgerkrieg, wirtschaftliche Krise und eine sehr instabile politische Lage herrschten.

2 In das tadschikische StGB wurden durch mehrere Gesetze eine Reihe von Änderungen und Ergänzungen eingeführt.

3 *Kelina*, Umstände, die die Strafbarkeit ausschließen, in: Drittes Deutsch-Sowjetisches Kolloquium über Strafrecht und Kriminologie, 1987, S. 43.

Jedes Strafrecht muss die Fälle berücksichtigen, in denen wegen der Verletzung oder Gefährdung von Rechtsgütern ein mit Strafe bedrohtes Verhalten infolge von besonderen Umständen keine Strafe verdient. Fast jedes Strafrechtssystem kennt die Institute der Notwehr, des Notstands, der Schuldunfähigkeit und der Einwilligung des Verletzten, um nur einige wenige zu nennen.<sup>4</sup> Es besteht ein qualitativer Unterschied zwischen diesen Umständen: z. B. bei der Verletzung eines durch das Strafrecht geschützten Gutes, um ein höherrangiges Gut zu retten, oder bei der Rechtsgutverletzung durch einen Geisteskranken, der nicht zur Verantwortung gezogen werden kann.

Diese Differenzierung in der deutschen Strafrechtswissenschaft hat sich in zwei Kategorien herausgebildet: den Rechtfertigungsgründen und den Entschuldigungsgründen. Die Unterscheidung zwischen Rechtfertigung und Entschuldigung wird inzwischen als grundlegender Bestandteil der deutschen Strafrechtsdogmatik betrachtet und somit als „sachlogisch“ und „aus der Natur der Sache“ angesehen. Würden die Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe unter einen Oberbegriff ohne Wertunterschiede gleichgesetzt, welche Auswirkung hätte eine derartige Gleichstellung für das deutsche Strafrecht?

Die erste Auswirkung würde der Verbrechensbegriff erfahren. Wenn es zwischen Rechtfertigung und Entschuldigung keinen Unterschied gäbe, müsste auch die Trennung zwischen Rechtswidrigkeit und Schuld als „Gliederungsmerkmalen der Straftat“<sup>5</sup> entfallen. Mit dem Wegfall der Unterscheidung müssten auch die Voraussetzungen der Notwehr neu formuliert werden, da die Notwehr einen rechtswidrigen Angriff voraussetzt; die Notwehr ist ausgeschlossen bei gerechtfertigten Handeln des Angreifers. Die Notwehr gegen einen Entschuldigungsgrund ist hingegen zulässig. In diesem Zusammenhang könnte die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Angriffs schwer nachvollziehbar sein, sollte sich der Angreifer auf einen Straftatausschlussgrund berufen. Jedoch bleibt unklar, ob dieser Straftatausschlussgrund einer Rechtfertigung oder einer Entschuldigung zuzuordnen ist.

Verzichtet man auf die Trennung zwischen Rechtfertigung und Entschuldigung, so würde auch ein Bedürfnis für die Neuregelung der Strafbarkeit des Teilnehmers im deutschen Strafrecht entstehen. Bis dato wird die Strafbarkeit der Teilnahme nicht berührt, wenn der Haupttäter entschuldigt handelt; die Strafbarkeit der Teilnahme entfällt dagegen bei der Rechtfertigung der Tathandlung. Würden die Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe gleichgestellt werden, so würde die Basis der heutigen Regelung von Anstiftung und Beihilfe entfallen.

---

4 *Schroeder*, Die Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe im deutschen Strafrecht, in *Rechtfertigung und Entschuldigung I*, S. 523.

5 Vgl. *Schroeder*, Die Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe im deutschen Strafrecht, in *Rechtfertigung und Entschuldigung I*, S. 523; *ders.*, Die Gliederung der Straftat in der Sowjetunion und in der DDR, in: *FS. für H.-H. Jescheck*, S. 1249.

Die wenigen Beispiele haben bereits gezeigt, dass der Verzicht auf die Trennung zwischen Rechtfertigung und Entschuldigung im deutschen Strafrecht eine Reihe von entscheidenden dogmatischen und materiellechtlichen Änderungen hervorrufen würde. Die vorliegende Untersuchung hat nicht vor, diese Bedeutung zu untersuchen, sondern wird sich in erster Linie mit dem tadschikischen Strafrecht beschäftigen, bei dem eine Trennung zwischen Rechtfertigung und Entschuldigung fehlt.

Die Straftatausschließungsgründe werden im tadschikischen Strafrecht als „Umstände, die die Eigenschaft einer Tat als Straftat ausschließen“ bezeichnet. Die Gesamtheit dieser Umstände wird ohne eine begriffliche Gliederung und Charakterisierung unter diesem Oberbegriff zusammengefasst. Die Differenzierung zwischen Rechtfertigung und Entschuldigung und ihre Konzeption wurden im sowjetischen Schrifttum als Produkt der westlichen Bourgeoisie abgelehnt.<sup>6</sup> Von der modernen tadschikischen Strafrechtsdogmatik wird diese Diskussion außer Acht gelassen, weil diese Unterscheidung keine praktische Bedeutung habe.

Das Ziel dieser Arbeit besteht darin, anhand einer Untersuchung der Umstände, die die Eigenschaft einer Tat als Straftat ausschließen, der Frage nachzugehen, ob eine Unterscheidung zwischen Rechtfertigung und Entschuldigung im tadschikischen Strafrecht möglich ist. Dabei dient die deutsche Strafrechtsdogmatik als Ausgangspunkt für die Untersuchung. Kommt die Arbeit zu dem Ergebnis, dass eine Unterscheidung zwischen Rechtfertigung und Entschuldigung im tadschikischen Strafrecht zulässig ist, wird weitergehend die Frage gestellt, welche materiellechtlichen Konsequenzen daraus folgen.

Gleichzeitig unternimmt die Arbeit den Versuch, wichtige Zusammenhänge zwischen den Grundelementen der Straftat und deren Beziehung zur Rechtfertigung und Entschuldigung im tadschikischen Strafrecht aufzuzeigen. In diesem Rahmen ist es nicht möglich, von den Merkmalen des deutschen Straftatbegriffs auszugehen, weil der Straftatbegriff im tadschikischen Strafrecht nicht die Grundlage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit darstellt.<sup>7</sup> Daher könnten die Straffreistellungsgründe als *Instrument für eine Strukturanalyse*<sup>8</sup> dienen, weil sie normalerweise nicht beziehungslos zur Straftat und ihren Merkmalen stehen, sondern eine bestimmte Wechselbeziehung zu den Straftatelementen haben. Aus

---

6 *Kelina*, Umstände, die die Strafbarkeit einer Tat ausschließen, in: Drittes Deutsch-sowjetisches Kolloquium über Strafrecht und Kriminologie, S. 59.

7 Die Grundlage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist nach Art. 11 tStGB die Begehung einer Tat, die alle Merkmale des Tatbestands einer im Strafgesetzbuch vorgesehenen Straftat enthält.

8 Zur Rechtfertigung und Entschuldigung als Schlüssel zu einem allgemeinen strafrechtlichen Strukturvergleich siehe: *Eser*, Die Unterscheidung, in: *Raimo Lahti/Kimmo Nuotio*, Criminal law Theorie in Transition, S. 313; *Eser*, Einführung, in: *Fletcher/Eser*, Rechtfertigung und Entschuldigung, Band I, S. 1-8, insbes. S. 2.

diesem Grund untersucht die Arbeit die Zusammenhänge zwischen den Straftat-ausschließungsgründen sowie die Grundlagen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im tadschikischen Strafrecht, um auf diesem Weg einen Zugang zu den Grundstrukturen der Straftat im tadschikischen Strafrecht zu schaffen.

## **B. Aufbau der Untersuchung**

Im ersten Teil der Arbeit werden die allgemeinen Grundlagen des tadschikischen Strafrechtssystems dargestellt. Diesbezüglich wird ein rechtsgeschichtlicher Überblick über die Anfänge und die Entwicklung der tadschikischen Strafrechtsdogmatik vom Anfang des 20. Jahrhunderts bis heute gegeben. Eine Aufteilung in eine sowjetische und eine postsowjetische Periode gibt einen klaren Einblick in das totalitäre Strafrecht und das Strafrecht in der Übergangsperiode. Weiterhin werden das geltende tadschikische StGB und dessen Aufbau, die Aufgaben des Strafrechts und die Stellung des Strafrechts innerhalb des tadschikischen Rechtssystems betrachtet. Damit gewinnt der deutsche Leser einen allgemeinen Überblick über das Wesen des Strafrechts in der Republik Tadschikistan.

Der zweite Teil der Arbeit befasst sich mit der Definition der Straftat im tadschikischen Strafrecht und deren Grundelementen wie Rechtswidrigkeit, Schuld und Gesellschaftsgefährlichkeit. Dabei wird vor allem die Trennung zwischen Rechtswidrigkeit und Schuld als selbständige Elemente der Straftat untersucht, zumal diese eine fundamentale Voraussetzung für die Unterscheidung zwischen Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründen ist. Im Weiteren wird der mögliche Übergang von der psychologischen zur normativen Schuldlehre im tadschikischen Strafrecht geprüft, welcher außerdem eine Voraussetzung für die Unterscheidung zwischen Rechtfertigung und Entschuldigung darstellt.

Im dritten Teil der Arbeit werden der Begriff und die Rechtsnatur der Umstände, die die Eigenschaft einer Tat als Straftat ausschließen (Straftatausschließungsgründe), geklärt. Dabei wird die Beziehung dieser Umstände zum Straftatbestand und zur Straftat und ihren Komponenten sowie zu den weiteren Straffreistellungsgründen untersucht. Folgend werden die einzelnen Umstände, die die Eigenschaft einer Tat als Straftat ausschließen, und ihre Natur als Rechtfertigung oder Schuldausschluß geprüft und in einem Vergleich mit ihren deutschen Analogon dargestellt.

Im vierten Teil der Arbeit wird die Systematik der Umstände, die die Eigenschaft einer Tat als Straftat ausschließen, dargestellt und der Frage nachgegangen, welche Grundgedanken es für die Abgrenzung von Rechtfertigung und Entschuldigung gibt und welche praktische Bedeutung diese Abstufung bringen

kann. Folgend wird die Neugliederung der Umstände, die die Eigenschaft einer Tat als Straftat ausschließen, dargestellt.

Im fünften Teil der Arbeit werden die Ergebnisse der Arbeit ausgewertet. Hier werden die materiellrechtlichen Konsequenzen der Unterscheidung zwischen Rechtfertigung und Schuldtausschließung (bzw. Entschuldigung) dargestellt. Anschließend werden Vorschläge für die Weiterentwicklung des tadschikischen Strafrecht *de lege ferenda* gegeben.

## C. Gründe für eine Analyse aus deutscher Sicht

Eine Analyse des tadschikischen Strafrechts aus deutscher Perspektive ist aus folgenden Gründen sinnvoll:

Mit dem Zusammenbruch der Sowjetunion steht die Republik Tadschikistan in einem Umbruchprozess, der die politische Demokratisierung, die marktwirtschaftliche Ökonomie und die rechtsstaatliche Neubestimmung des Rechtssystems zum Gegenstand hat. Trotz der Beseitigung des Staatssozialismus haben seine Rechtsdogmen immer noch eine erhebliche Auswirkung auf das postsowjetische Strafrecht. Um sich von diesen Rechtsdogmen zu befreien, hat die Arbeit die deutsche Strafrechtsdogmatik als Beurteilungsmaßstab für die Analyse gewählt, denn Deutschland gehört zu dem kleinen Kreis der Länder, die ein „humanes, liberales und soziales Strafrecht“ besitzen.<sup>9</sup>

Ein weiterer Grund für die Analyse aus deutscher Sicht ergibt sich aus der Zugehörigkeit des tadschikischen Strafrechts zum kontinental-europäischen Rechtskreis, obwohl einige Autoren der Auffassung sind, dass durch die Herrschaft des Staatssozialismus die Rechtssysteme der neu entstandenen Länder aus der Bahn des kontinental-europäischen Rechtskreises ausgeschert seien.<sup>10</sup> Dieser Behauptung ist nicht zuzustimmen, da trotz des „eisernen Vorhangs“ ein Transfer des deutschen Strafrechts in das sowjetische Strafrecht stattgefunden hat.<sup>11</sup> Trotz des Strebens nach absoluter Selbständigkeit des sozialistischen Rechts in Inhalt und Form, wie es von sowjetischen Rechtswissenschaftlern behauptet wurde, befand sich die sowjetische Straftatlehre unter dem Einfluss der deutschen strafrechtlichen Vorbilder.<sup>12</sup>

---

9 Vgl. Jescheck, ZStW 98, 1 (1986), S. 27.

10 David/Grassmann, Einführung in die großen Rechtssysteme, 1966, S. 25.

11 Die Entwicklung der georgischen Rechtsschule ist ein Beweis dafür, dass deutsches Strafrecht einen enormen Einfluss auf die sowjetische Strafrechtswissenschaft hatte. Vgl. Turawa, Straftatsysteme, S. 170 f.

12 Während in der staatssozialistischen Zeit im zentralen Polen französisches Recht weiterlebte, Serbien sich weitgehend dem österreichischen Recht anschloss und Bulgarien